

Checkliste zur Berufsunfähigkeitsversicherung

Liebe Leserin, lieber Leser!

Diese Checkliste hilft Ihnen bei der Suche nach einer geeigneten privaten Berufsunfähigkeitsversicherung. Bevor Sie einen Vertrag unterschreiben, sollten Sie zunächst Ihren Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung vom Rentenversicherungsträger errechnen lassen. Sobald Sie die Differenz zwischen jetzigem Nettoeinkommen und gesetzlichem Rentenanspruch kennen, können Sie die Versorgungslücke privat schließen.

Angebote zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung prüfen Sie, indem Sie das folgende 23-Punkte-Programm mit Ihrem Versicherungsvermittler durchgehen. Unsere Empfehlung: Lassen Sie sich die Angaben in der Checkliste auch von der Gesellschaft schriftlich bestätigen. Zur Orientierung haben wir – sofern möglich – festgehalten, unter welchem Paragraphen der Vertragsbedingungen Sie üblicherweise die Antworten auf unsere Fragen finden. Kulanz und Flexibilität eines Angebots sind umso besser, desto mehr Ja-Kreuzchen es bei den Punkten erreicht, die Ihnen wichtig sind.

BEDINGUNGEN:

- 1. Verweisungsverzicht:** Gilt der Versicherte laut Bedingungen bereits als berufsunfähig, wenn er seinen zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben kann und verzichtet der Versicherer darauf, ihn auf einen anderen Beruf zu verweisen?

(Eine Verweisung wäre dann nur möglich, wenn der Versicherte eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht („konkrete Verweisung“)).

Ungünstiger ist die Voraussetzung „vollständige BU liegt vor, wenn der Versicherte ... dauernd außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung....“

(Fundstelle BU: § 2, Absatz 1)

Außerdem:

- a) Etwas ungünstiger wäre es, wenn bei der Betrachtung des Berufes auch der vor einem Berufswechsel ausgeübte Beruf mit herangezogen wird.
- b) Etwas ungünstiger wäre es, wenn bei abhängig Beschäftigten geprüft wird, ob eine Umorganisation des Arbeitsplatzes zumutbar ist.
- c) Günstig bei Tarifen ohne Verweisungsverzicht ist es, wenn zumindest ab einem bestimmten Alter (z.B. 50, 53 oder 55 Jahre) auf die Verweisung verzichtet wird.
- d) Im Falle einer konkreten Verweisung ist es wichtig, dass in den Bedingungen festgeschrieben steht, dass die Verweisungstätigkeit der bisherigen Lebensstellung und Ausbildung entspricht.

Siehe auch Berufsklauseln (Punkt 18)

Ja Nein

Nur konkrete Verweisung unter der Wahrung der Lebensstellung möglich.
Keine Verweisung auf theoretisch ausübbarer Tätigkeit.

BB E5: § 2 (1)

- 2. Nachprüfungsverfahren:** Legt der Versicherer bei der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit die gleichen Kriterien zu Grunde wie bei der Erstprüfung?

Ungünstig wäre es, wenn bei der Nachprüfung verwiesen werden könnte.

(Fundstelle BU: § 7, Absatz 1)

Ja Nein

BB E5: § 7 (1)

3. Prognosezeitraum: Leistet der Versicherer laut Bedingungen bereits dann, wenn der Arzt eine Berufsunfähigkeitsdauer von „voraussichtlich sechs Monaten“, diagnostiziert?

Ja Nein

Ungünstiger ist die Definition „voraussichtlich dauernd“, die laut Rechtsprechung einen Zeitraum von drei Jahren meint.
(Fundstelle BU: § 2, Absatz 1)

Wenn BU-Plus vereinbart wurde.
BB E5: § 2 (1)

4. Rückwirkende Anerkennung: Zahlt der Versicherer die Rente auch dann ab Eintritt der Berufsunfähigkeit, falls der Arzt in den ersten sechs Monaten keine klare Prognose abgeben kann?

Ja Nein

Ungünstig ist die Formulierung: „So gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit.“ Sie bedeutet: Der Versicherer zahlt erst ab dem 7. Monat eine Rente. (Fundstelle BU: § 2, Absatz 3)

Wenn später eine voraus-
sichtlich min. 6 Mon. (bei
BU-Plus) oder min. 3 Jahre (bei
Standard-BU) dauernde BU
festgestellt wird.
BB E5: § 2 (1) / BV3 (1) c

5. Rückwirkende Zahlung: Zahlt der Versicherer die Rente rückwirkend (z.B. mind. bis zu drei Jahren) ab Beginn der Berufsunfähigkeit, wenn Sie versäumt haben, ihm diese frühzeitig (innerhalb von drei Monaten) nach Eintritt zu melden?

Ja Nein

(Fundstelle BU: § 1, Absatz 3)

Keine Meldefrist - die rück-
wirkende Zahlung kann nur
entfallen, wenn die unver-
zügliche Anmeldung des
Schadens vorsätzlich oder
grob fahrlässig hinaus-
gezögert wird.
BB E5: § 8

Achtung: Falls eine Krankentagegeldversicherung (KT) existiert, besteht die Gefahr der Doppelzahlung bei „rückwirkender Anerkennung“ bzw. „rückwirkender Zahlung“ durch den BU-Versicherer. Der KT-Versicherer könnte seine Zahlungen zurückverlangen, da er ab Eintritt der Berufsunfähigkeit max. noch drei Monate lang leisten muss. Tipp: KT-Versicherte sollten bei längerer Arbeitsunfähigkeit an mögliche Rückforderungen durch den KT-Versicherer denken.

6. Unverschuldete Obliegenheitsverletzung: Verzichtet der Versicherer bedingungsmäßig auf die Anwendung des § 41 Versicherungsvertragsrecht (VVG)?

Ja Nein

Ungünstig ist die Beibehaltung des § 41 VVG, da der Versicherer dann die Möglichkeit hat, höhere Beiträge zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Versicherte schuldlos bestimmte Angaben nicht gemacht hat.
(Fundstelle: unterschiedlich)

BB E5: § 14

7. Rücktritt des Versicherers: Wie lange kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn er feststellt, dass der Kunde falsche Angaben gemacht hat?

3 Jahre

Günstig ist ein möglichst kurzes Rücktrittsrecht.
(Fundstelle BU: § 9, Absatz 2 oder § 10, unterschiedliche Absätze)

5 Jahre

BB E5: § 12

10 Jahre

8. Pflegefall:

a) Ab wie vielen Pflegepunkten zahlt der Versicherer eine anteilige Rente? *Üblich: ab 3 Pflegepunkten.*

Ab _____ Punkten

b) Ab wann zahlt der Versicherer die volle vereinbarte Rente?
(Fundstelle BU: § 2, Absatz 8)

Generell volle Rente, siehe b)
Ab _____ Punkten

Ab Hilfsbedürftigkeit in mind.
drei der in Abs. 5 genannten
Verrichtungen bzw.
bei Vorliegen einer der Voraus-
setzungen aus Abs. 6
BB E5: § 2 (4,5,6)

9. Beitragsstundung:

- | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------|
| a) Stundet der Versicherer die Beiträge, solange noch nicht geklärt ist, ob er das Leiden als Berufsunfähigkeit anerkennt? | Ja
<input checked="" type="checkbox"/> | Nein
<input type="checkbox"/> | |
| b) Gilt die Stundung automatisch? <i>Üblich: nur auf Antrag.</i> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| c) Verzichtet der Versicherer darauf, Stundungszinsen zu berechnen? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| d) Stundet der Versicherer unabhängig davon, ob alle Unterlagen vorliegen? (Fundstelle BU: § 1, Absatz 6) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | BB E5 : § 1 (3) |

- 10. Rückzahlung von Renten:** Verzichtet der Versicherer auf Rückzahlung der bereits gezahlten Renten, wenn er die Berufsunfähigkeit zunächst nur befristet anerkennt und später einen negativen Bescheid erteilt?
(Fundstelle BU: § 11, Absatz 2)

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wir verzichten bereits auf die Möglichkeit eines befristeten Anerkennnisses. BB E5: § 6
--------------------------------	----------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

Anm.: Ohne entsprechende Regelung kann nicht zurückgefordert werden.

- 11. Befristete Anerkennnisse:** Schreibt der Versicherer in seinen Bedingungen nachvollziehbar fest, ob er auf eine befristete Anerkennung verzichtet oder wie häufig und für wie lange Leistungsanerkennnisse befristet werden können? (Fundstelle BU: § 5)
Wird auf eine Nachprüfung der Berufsunfähigkeit während einer befristeten Anerkennung verzichtet? (Fundstelle BU: § 7)

Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Auf die Möglichkeit eines befristeten Anerkennnisses verzichten wir ausdrücklich. BB E5: § 6
-------------------------------------------	----------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------

- 12. Arztanordnungsklausel:** Verzichtet der Versicherer auf die Arztanordnungsklausel?

Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	BB E5 : § 5
-------------------------------------------	----------------------------------	-------------

Andernfalls kann Ihr Rentenanspruch verfallen, wenn Sie sich nicht nach ärztlichen Weisungen richten.

(Fundstelle Buz § 4, Absatz 4; BUV: § 10, Absatz 4)

- 13. Nachversicherungsgarantie:** Kann der Kunde später unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherungsschutz (die Rente) ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen?

Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	BB E5 : § 3
-------------------------------------------	----------------------------------	-------------

Prüfen Sie, an welche Voraussetzungen (Heirat, Geburt eines Kindes etc.) eine Erhöhung geknüpft ist, bis zu welchem Alter sie erfolgt sein muss und bis zu welcher max. Höhe sie möglich ist.

- 14. Ausschlüsse:** Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen (zum Beispiel bei Fahrtveranstaltungen, Krieg, best. Blutalkoholgehalt, bei Gesundheitsstörungen psychischer oder nervöser Art etc.)?
(Fundstelle BU: § 3)

BB E5 : § 4

aktive Teilnahme an inneren Unruhen oder Kriegsereignissen, vorsätzliche Straftat, Selbstverstümmelung, Kernkraft-Katastrophen, Vorsätzlicher Einsatz atomarer, biologischer oder chemischer Waffen

15. Geltungsbereich:

- a) Gilt der Versicherungsschutz weltweit, europaweit oder lediglich für das Gebiet der Bundesrepublik? Weltweit Europaweit BB E5 : § 1 (4)
Bundesweit
- b) Welche zeitliche Befristung gilt für den unter a) angegebenen Schutz? Keine. BB E5 : § 1 (4)

- c) Gilt der Versicherungsschutz auch dann, wenn der Wohnsitz für längere Zeit ins außereuropäische Ausland verlegt wird? Ja Nein BB E5 : § 1 (4)
- d) Gelten besondere Bestimmungen, falls Sie im Ausland berufsunfähig werden?
 Wenn ja, welche? Wir können ärztliche Untersuchungen in Deutschland verlangen. BB E5 : § 5 (2)

Für ausländische Kunden gelten z.T. besondere Bestimmungen

16. Besonderheiten: Welche Sonderleistungen bietet der Versicherer ohne zusätzlichen Beitrag bei Eintritt oder Ende der Berufsunfähigkeit ?

- | | | |
|------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------|
| a) Soforthilfe | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> in Höhe von _____Euro | |
| b) Übergangsleistung | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> in Höhe von _____Euro | |
| c) Wiedereingliederungshilfe | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> in Höhe von _____Euro | |
| d) Sonstiges | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> in Höhe von _____Euro | |

VERTRAGSGESTALTUNG

17. **Invaliditätsgrad:** Können Sie statt der Pauschalregelung auch eine Staffelregelung abschließen, die schon ab 25 oder 33,3 Prozent Invalidität anteilig zahlt? Ja Nein Ab 25%.
- Die Staffelregelung greift bei schleichenden Krankheiten besser als die Pauschalregelung, führt aber in der Praxis oft zu Streit. Grund: die schwierige Bestimmung des Invaliditätsgrades. Eine Pauschalregelung, die ab 50 Prozent die volle Rente zahlt, ist daher oftmals günstiger - vor allem für Arbeitnehmer mit risikoreichen oder spezialisierten Berufen.*

- 18. Berufsklausel:** Bietet das Angebot für Ihre Tätigkeit eine Berufsklausel wie beispielsweise für Ärzte oder Anwälte? Ja Nein Aber auf die abstrakte Verweisung wird bedingungsgemäß verzichtet. BB E5: § 2 (1)
Berufsklauseln erschweren es dem Versicherten in aller Regel, Sie auf eine andere Tätigkeit zu verweisen, falls Sie berufsunfähig werden und sind daher für Sie vorteilhaft (sofern in den Bedingungen nicht ohnehin auf die abstrakte Verweisung verzichtet wird). Wichtig: Die Sonderklausel sollte in jedem Fall den Begriff „Lebensstellung“ enthalten oder auf Ihre konkrete Tätigkeit abstellen etwa Facharzt für Chirurgie. Die Formulierung sollte „seinen Beruf als z.B. Arzt“ statt „einen Beruf als Arzt“ lauten. Andernfalls werden Sie in diesem Beispiel zwar nicht auf arztfremde Tätigkeiten verwiesen, müssen aber womöglich drastische Gehaltseinbußen hinnehmen.
 Günstiger ist es dann in der Regel, wenn der Versicherte generell auf die abstrakte Verweisung verzichtet.
- 19. Dynamik:** Ist es möglich, den Vertrag mit einer Dynamik auszustatten, um so dem Inflationsrisiko zu begegnen? Ja Nein BB E5: § 1 (1a + 2)
Bei der Überschussart „Bonussystem“ ist die Dynamik in der Regel nicht nötig, weil sich Ihr Rentenanspruch ohnehin regelmäßig erhöht.
- 20. Umwandlung:** Kann ein Vertrag – bestehend aus Risikolebensversicherung plus Buz – auf Wunsch später in eine Kapitallebensversicherung plus Buz umgewandelt werden? Ja Nein In den ersten 10 Jahren. AVB E7 : § 3
Achtung: Zuweilen gilt das Umwandlungsrecht nur in den ersten zehn Vertragsjahren und zudem nur für die Lebensversicherung, nicht aber für die Zusatzversicherung. Erkundigen Sie sich, was in diesem Fall mit der Buz passiert.
- 21. Anzeigepflicht:** Verzichtet der Versicherte darauf, dass Sie ihm nach Vertragsabschluss einen Berufswechsel oder ein erhöhtes Risiko anzeigen müssen, zum Beispiel wenn Sie neuerdings eine gefährliche Sportart ausüben? Ja Nein z.B.: AVB E1: § 18
- 22. Produktflexibilität:** Bietet Ihnen der Versicherte die Möglichkeit, den Versicherungsschutz an veränderte Lebenssituationen anzupassen, ohne diesen zu verlieren? Ja Nein BB E5: §11 z.B.: AVB E1: §§ 7,10,12
Zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, Zahlungsschwierigkeiten
- 23. Laufzeit:** Kann die max. Vertragslaufzeit so gewählt werden, dass die Altersrente nahtlos an die Leistungsdauer der BU-Rentenzahlung anschließen würde?
Bis Alter 60 J. Bis Alter 65 J. Sonstiges
Höchstendalter 67

 Ort, Datum

Die Antworten gelten für die Bedingungen mit Stand Juni 2006.

 Unterschrift und Stempel
 des Versicherungsvermittlers

 Bestätigung der Gesellschaft